

**5. Satzung zur Änderung der
Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 18.4.2024**

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 8.9.2011 in der Änderungsfassung vom 12.12.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

§ 7 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Geräts mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 9a 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 EUR.
2. an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 9b genannten Orten 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 EUR.

Artikel 2

Festsetzung und Fälligkeit

§ 12 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 1 Ziffer 9 i.V.m. § 7) sowie Vergnügungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Verbandsgemeinde Lingenfeld eine Steuererklärung für jeden abgelaufenen Monat des Kalendervierteljahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist dabei für den Folgemonat stets lückenlos an den Ablesetag (Tag und Uhrzeit des Zählwerksausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Werden Steuerklärungen für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, Zählwerksausdrucke nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne gültige Bauartzulassung aufgestellt, so wird gemäß § 162 AO eine qualifizierte Schätzung durchgeführt bzw. bei hohen Schwankungen ein Betrag von 2.500 € pro Gerät und Monat der Besteuerung zugrunde gelegt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann auch eine monatliche Steuererklärung erfolgen. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, soweit die Verbandsgemeinde Lingenfeld nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

Lingenfeld, den 18.4.2024

Leibeck

Bürgermeister